

Satzung

des Sportvereins Althengstett 1925 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung "Sportverein Althengstett 1925". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw einzutragen. Seinen Sitz hat er in Althengstett. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden und insoweit völlig neutral. Eine politische oder konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Eine solche Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Sportkreis Calw e. V., im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und den Fachverbänden des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Mitgliedern
 - Jugendlichen
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, kann der Antragsteller die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
3. Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gelten als Jugendliche.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch den Vorstand ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Vereinsjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung bis spätestens 30.09. in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft eingegangen ist.
(Vereinsjahr 1. Januar bis 31. Dezember)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung des Mitglieds an die ordentliche Hauptversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Ausschusses der Hauptversammlung besteht nicht.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
6. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und nach den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Änderungen hinsichtlich des Namens sowie der Anschrift
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der von jedem Mitglied bis spätestens 31.03. eines Jahres zu bezahlen ist, wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch Beschluss des Ausschusses von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
3. Die ernannten Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Ausschuss geregelt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Ausschuss
- Die Hauptversammlung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 4 Personen:

- dem Vorstand Verwaltung
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Technik
- dem Schriftführer

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes Verwaltung (Vorstandsvorsitzender).

Der Vorstand Verwaltung, bei Verhinderung Vorstand Finanzen oder Technik, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben dieser an eine dritte dafür qualifizierte Person zu delegieren

Die 3 Ressort-Vorstände sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein rechtsgültig zu vertreten.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, die 4 Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese

Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den von den Abteilungsversammlungen gewählten und von der Hauptversammlung bestätigten Abteilungsleitern
- den von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern, denen feste Aufgaben übertragen werden.
- dem Wirtschaftsführer, der für den Wirtschaftsbetrieb in den vereinseigenen Wirtschaftsgebäuden und bei Veranstaltungen die für den Ein- und Verkauf der dort benötigten Waren verantwortlich ist. Der Wirtschaftsführer wird vom Vorstand bestellt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins sowohl im sportlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich zu planen und zu verwirklichen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 13
Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung
 - a jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Althengstett.

- b Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme der Berichte des Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen, Schriftführer, Jugendleiter und Abteilungsleiter
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder (mit Ausnahme der Abteilungsleiter)

Dabei werden die Vorstandsmitglieder jeweils im Wechsel wie folgt für zwei Jahre gewählt:

a.a. Vorstand Verwaltung,
Schriftführer

b.b. Vorstand Finanzen,
Vorstand Technik

- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen in Berufungsfällen (Eintritt – Ausschluss)
- Entscheidungen über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung nach Vorschlag einer durch die Anwesenden zu bestimmtem Person.

§ 14
Ablauf und Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Abwesenheit von einem der anderen Ressort-Vorstände, geleitet. Ist keiner dieser

Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen über Anträge erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt, das gleiche gilt für eine geheime Abstimmung.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Ist eine Person zu wählen, so ist im ersten Wahlgang eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. In einem zweiten Wahlgang genügt zur Wahl einer Person einfache Mehrheit.
5. Sind mehrere Personen zu wählen, so genügt die einfache Mehrheit. Es sind in diesem Falle die Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.
6. Auf dem Stimmzettel müssen alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Bei der Wahl müssen mindestens 50%, höchstens 100% der zu wählenden Personen von den Wahlberechtigten angekreuzt bzw. gewählt werden.
7. Stimmrecht besitzen alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
8. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Geheime Wahl hat zu erfolgen, sofern dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

§ 15
Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des

1. Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.

2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
3. Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Ausschuss.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vereinsführung sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und die Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen.

§ 18

Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden vom Gesamtverein (Hauptversammlung) gegründet.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter

und einem Abteilungsausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet und von einer Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt wird.

4. Der Abteilungsleiter wird von der Hauptversammlung bestätigt. Er vertritt die Interessen der Abteilung im Hauptausschuss.
5. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Beschlüsse, die das Vermögen des Vereins belasten, sind unwirksam und begründen eine Verpflichtung des Vereins nur bei Genehmigung durch den Vorstand.
6. Die Abteilungsausschüsse haben über ihre Beschlüsse und über ihre Kassenverhältnisse Bücher zu führen. Sie müssen auf Anforderung dem Vorstand jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Ressort-Vorstände haben in dringenden Fällen das Recht, den Abteilungen Weisungen zu erteilen.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsbeiträge zu erheben. Über deren Höhe entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
8. Das Vermögen, das sich die einzelnen Abteilungen erwerben, bleibt Eigentum des Gesamtvereins.

§ 19

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Ausschuss die Möglichkeit, Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20

Protokollierung

Über den Verlauf, die Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Beschlüsse des Ausschusses ist unter Angabe von Ort, Zeit und Ereignis eine Niederschrift anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Protokollen der Abteilungen ist ebenso zu verfahren, eine Abschrift muss dem Gesamtverein zugeleitet werden.

§ 21
Datenschutz

1.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seinen Vor – und Nachnamen, Adresse, Geburtstag, seine Mail – Adresse, seine Telefonnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach der Bezahlung der Schuld noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Verbleibende Geräte sowie die auf dem Sportgelände vom Verein erstellten Gebäude sind bei Neugründung eines Sportvereins diesem als Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 02.03.2013 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Althengstett, 02. März 2013

Vorstand Verwaltung

Vorstand Finanzen

Vorstand Technik

Schriftführer

